## Muss ich für meine Verwandten finanziell aufkommen, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können?

«Meine verwitwete Mutter und mein nicht verheirateter Bruder verfügen beide über keinerlei Vermögen. Mein Bruder ist Alkoholiker und arbeitet nicht. Meiner Mutter wurde wenige Jahre vor der Pensionierung gekündigt und sie ist mittlerweile ausgesteuert. Sie werden beide seit 1.5 bzw. 4 Jahren vom Sozialamt unterstützt. Kann ich für meine Verwandten finanziell zur Rechenschaft gezogen werden?»

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB ist der- bzw. diejenige, welche/r in günstigen Verhältnissen lebt, unter Vorbehalt der Eltern / des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners (Art. 328 Abs. 2 ZGB) verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützten, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden, Damit finanzielle Verwandtenunterstützung geleistet werden muss, müssen somit die drei Voraussetzungen (i) geradlinige Verwandtschaft, (ii) Bedürftigkeit der unterstützungsberechtigten Person sowie (iii) günstige Verhältnisse des Pflichtigen erfüllt sein.

(i) Geradlinige Verwandtschaft bedeutet, dass lediglich Verwandte in auf- und absteigender Linie allenfalls unterstützungspflichtig sind. Unterstützungsberechtigt sind somit Kinder, Enkel, Urenkel gegenüber ihren Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern etc. oder umgekehrt. Da Ihr Bruder mit Ihnen nicht gradlinig verwandt ist, fällt eine Verwandtenunterstützungspflicht hinsichtlich Ihres Bruders somit bereits ausser Betracht.

(ii) Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung setzt zudem eine Notlage des Ansprechers voraus. Eine solche ist zu bejahen, wenn der Ansprecher sich das zu seinem Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr aus eigener Kraft verschaffen kann. Dies wäre bei Ihrer Mutter voraussichtlich der Fall.

(iii) Schliesslich muss der Pflichtige in günstigen Verhältnissen leben. Unter günstigen Verhältnissen ist ein gewisser Wohlstand sowie die Bildung einer angemessenen Vorsorge zu verstehen. Wohlhabend ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Person, welche in der Lage ist, den Verwandtenunterstützungsbeitrag ohne wesentliche Beeinträchtigung einer wohlhabenden Lebensführung aufbringen zu können. Als Richtwert wird dabei von einem steuerbaren Einkommen von jährlich Fr. 120'000.00 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 180'000.00 bei Verheirateten ausgegangen. Je minderjährigem bzw. in

Ausbildung stehendem Kind wird dieser Betrag zudem um jeweils Fr. 20'000.00 erhöht. Selbstverständlich handelt es sich dabei jedoch nur um Richtwerte und der Einzelfall ist massgebend. Ein allfällig grosses Vermögen kann überdies ebenfalls zu einer Verwandtenunterstützungspflicht führen.

Zusammengefasst müssen Sie für Ihre Mutter – allenfalls zum Teil – lediglich dann aufkommen, wenn alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich ist der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen, dass das Sozialamt die Verwandtenunterstützungsbeiträge nur zukünftig und ein Jahr rückwirkend einklagen könnte.



Livia Danton-Schori, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG

www.kuenglaw-sg.ch

20. August 2020 Livia Danton-Schori